

nicht verlangt, dagegen bestimmt gesagt, sie müßten in fremden Landen herausgegeben (*editadas en pais extranjeros*) sein. Der betreffende Fremde ist also für bloß aufgeführte oder ausgestellte Werke in Argentinien nicht geschützt. Das Werk darf auch nicht drüber zum erstenmale herausgegeben werden, da es sonst, was noch schlimmer wäre, den Schutz der Berner Union verlieren würde.

Will somit Deutschland für seine Autoren in Argentinien Schutz verlangen, so stehen ihm zwei Wege offen. Es kann entweder dem Vertrage von Montevideo beitreten, wie die obengenannten vier europäischen Länder dies getan haben, und sich diesen Beitritt von Argentinien durch Präsidialdekret bestätigen lassen. Oder aber es kann einen besondern Vertrag schließen, wie dies im Jahre 1892 gegenüber den Vereinigten Staaten bewerkstelligt wurde.

Letzteres Vorgehen böte insofern einen Vorteil, als der Vertrag von Montevideo auf ziemlich schwachen Füßen ruht und jederzeit durch den sogenannten panamerikanischen Vertrag, der am 11. August 1910 in Buenos Ayres von allen amerikanischen Republiken, mit Ausnahme von Bolivien, unterzeichnet wurde, ersetzt werden kann. Ferner ist der Streit um die Modalitäten der Zustimmung Argentiniens zum Beitritt europäischer Staaten, ob auf dem Dekrets- oder auf dem Gesetzeswege, noch nicht völlig ausgetragen. Sodann hat eine genaue, vom *Droit d'Auteur* (1911, S. 32—34) vorgenommene Prüfung und Abwägung der Vorteile des Vertrages von Montevideo und eines Schutzes, der sich bloß auf das argentinische Gesetz von 1910 aufbauen würde, zugunsten des erstern nur verhältnismäßig unwesentliche Vorzüge ergeben, denen übrigens auch Nachteile gegenüberstehen, wie der, daß im Vertrag von Montevideo das Auführungsrecht gar nicht einmal erwähnt ist. Endlich bietet auch das Nebeneinanderbestehen von zwei Rechtsquellen, nämlich des Vertrages von Montevideo mit einigen Bestimmungen imperativen Charakters und des neuen argentinischen Gesetzes, zu Verwicklungen Anlaß, während alles vermieden werden sollte, was vor den argentinischen Gerichten zu komplizierten, endlosen Rechtsörterungen führen könnte.

Im Abschluß eines zweiseitigen Vertrages, der einfach die gegenseitige Anwendung des Landesgesetzes ausspräche, sehen wir schließlich noch einen andern wesentlichen Vorteil. Wenn sich die Franzosen, Italiener, Spanier und Belgier in Argentinien auf den Vertrag von Montevideo als Rechtsquelle berufen, so laufen sie Gefahr, daß der Reigen mit der Inkompetenzklärung der Gerichte wieder von vorne anfängt, weil die Auslegung der Verträge der speziellen Bundesgerichtsbarkeit unterliegt. Diese Fremden können sich auf das argentinische Gesetz als Rechtsbasis und damit auf eine festgesetzte Zuständigkeit der Gerichte, d. h. auf die im Artikel 9 vorgesehenen »gewöhnlichen Gerichte« nur dann stützen, wenn sie den Vertrag von Montevideo gleichsam nur als Mittel zum Zweck nebenbei mit Bezugnahme auf Artikel 10 des Gesetzes erwähnen, also indem sie erklären, laut Artikel 10 des Gesetzes zur Kategorie derjenigen Fremden zu gehören, deren Land mit Argentinien im Vertragsverhältnis, und zwar durch den Vertrag mit Montevideo, stehe, und die deshalb vor den ordentlichen argentinischen, d. h. im Gesetz bezeichneten Gerichten Recht suchen dürfen.*)

Jede Kompetenzrede wird jedoch vermieden, wenn in einem Sondervertrag zwischen Deutschland und Argentinien einfach bestimmt würde, daß die Bürger eines Staates im Gebiete des andern den Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst, sowie an Photographien gegen unbefugte Nachbildung auf der gleichen Grundlage genießen,

*) S. über diese subtile Unterscheidung »*Droit d'Auteur*« 1911, S. 34.

wie ein solcher den eigenen Staatsangehörigen gesetzlich zusteht. Damit würde dann dem deutschen Autor der volle Aktzess an den durch das argentinische Gesetz von 1910 geschaffenen oder durch spätere Gesetze zu schaffenden Rechtsschutz und zugleich auch an das gesetzlich vorgesehene richterliche Forum ohne weiteres gewährleistet.

Also vertraglich gesicherte Gleichbehandlung mit den Einheimischen und damit Zugänglichmachung einer einzigen Rechtsquelle, des Landesgesetzes, sollte die einfache Lösung sein, um sich sowohl hinsichtlich des Rechtsinhalts wie hinsichtlich der Rechtsverfolgung in Argentinien auf sicherem Boden bewegen zu können.

Möge bald der Tag erstehen, wo am La Platastrom die deutschen Werke der Literatur, Musik und Kunst, statt allen möglichen Nachbildungen und Verbildungen ausgesetzt zu sein, den durch das neue argentinische Gesetz erzielten, vorerst bescheidenen, aber sehr annehmbaren Schutz als Recht beanspruchen dürfen! Nach und nach werden sich dann auch Werke aus dem mächtig aufwärtstrebenden und kräftig blühenden Argentinien in Deutschland zum Vertriebe und damit zum Schutze melden. Die geistige Welt wird sich weiten.

Hugo Wolf von Ernest Newman.. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Hermann von Hase. Mit 22 Abbildungen und 6 Faksimiles. Leipzig 1911, Breitkopf & Härtel. 263 S. Kl. 8°. Preis 4 M.

Man muß schon ein eingeschwoener Verehrer von Hugo Wolf sein, wenn man dessen vierbändige, übrigens verhältnismäßig nicht teure Biographie von Dr. Ernst Decsey (12 M.) durchlesen oder gar durcharbeiten will; sie ist zu sehr mit Einzelheiten überladen und ähnelt mitunter auch mehr einer Materialiensammlung als einer Darstellung. Um so willkommener wird weiteren Kreisen vorliegendes Werk des bekannten englischen Musikschriftstellers sein, das von einem der Teilhaber der Firma Breitkopf & Härtel so geschickt ins Deutsche übertragen worden ist, daß man gar nicht auf den Gedanken kommt, eine Übersetzung vor sich zu haben. Wenn auch Newman eigene Studien gemacht hat und vor allem über den Komponisten Hugo Wolf selbständig zu urteilen weiß, so beruht doch sein Werk überwiegend auf dem Decseys. 136 Seiten sind der Lebensbeschreibung, 104 den Werken Hugo Wolfs, 60 davon den Liedern gewidmet. Gern hätten wir eine ausführlichere Behandlung des Streichquartetts, des einzigen Instrumentalwerks Wolfs von Bedeutung, gesehen. Möglich wäre es freilich, daß die noch immer unveröffentlichte symphonische Dichtung »Der Prinz von Homburg« auch dieses Streichquartett überragt, das gar nicht genug der Beachtung empfohlen werden kann, während man m. E. mit der Veröffentlichung der »Penthesilea« Wolf keinen Dienst erwiesen hat. Ein Anhang gibt ein kurzes Verzeichnis der im Druck erschienenen Kompositionen Hugo Wolfs nebst Angabe der Vollendungszeit, jedoch ohne Angabe der jetzigen Verleger und der Preise.

Wohlthuend berührt an diesem Buche, daß es kein bloßer Panegyrikus ist, daß die Schwächen sowohl des Komponisten als des Menschen Wolf keineswegs verschwiegen sind. Sein frühes Siechtum hat ihn ja leider verhindert, der erste einer zu werden. Ohne Nührung wird gewiß niemand die Jugendgeschichte lesen. In dieser hätte der Übersetzer auf Seite 17 den Satz »Er scheint während dieser ganzen Zeit« aber doch wohl mit neuer Zeile beginnen müssen. Für eine neue Auflage sei noch folgendes bemerkt. Die »italienische Serenade« für kleines Orchester, die dadurch, daß der Herausgeber Max Reger das englische Horn durch eine Solobratsche ersetzt hat, an Klangkolorit m. E. entschieden verloren hat, beruht nicht bloß auf dem thematischen Material der »italienischen Serenade« für Streichquartett (S. 48), sondern ist eine direkte Übertragung von Takt zu Takt dieser ursprünglichen Fassung. Durchaus falsch ist Seite 68, daß Hugo Wolf darauf bestanden habe, daß seine verschiedenen Lieder-sammlungen in Festsammlung erschienen; er war vielmehr über deren Veranstaltung durch den Verlag B. Schott's Söhne